

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS KLAUSUR ZIVILRECHT · „SCHADENSERSATZ WEGEN WEGFALLS...“

Professor Dr. Johann Braun, Passau*

„Schadenersatz wegen Wegfalls der Ehefrau?“

THEMATIK	Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB); Familienunterhalt (§ 1360 BGB); Haushaltsführung und Mitarbeitspflicht des Ehegatten (§§ 1353 I, 1356 I BGB)
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur / Abschlussklausur Familienrecht
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder

■ SACHVERHALT

M ist als Facharzt tätig, seine Frau F versorgt den Haushalt und arbeitet halbtags in der Praxis

* Der *Verfasser* ist Prof. em. für Zivilprozessrecht, Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Passau.

mit. Das hat sie schon kurz nach der Eheschließung so gehalten, als sich M eine eigene Angestellte noch nicht leisten konnte; sie hält es aber auch später so, als M noch eine andere Dame beschäftigt.

Eines Tages wird F beim Überqueren der Straße durch den Autofahrer D verletzt, weil dieser das Rotlicht der Ampel nicht beachtet. Sie ist sechs Monate so krank, sodass sie weder in der Praxis mithelfen noch den Haushalt führen kann. M stellt daher während dieser Zeit je eine Aushilfskraft für das Haus und die Praxis ein und fordert die dafür entstandenen Kosten von D. Dieser wendet ein, M stehe ein eigener Schadensersatzanspruch nicht zu; einen Anspruch habe allenfalls F, diese aber sei nicht geschädigt, da sie nach wie vor von M unterhalten worden sei.

Kann M oder kann F von D Schadensersatz verlangen?

Wie ist es, wenn F nicht verletzt, sondern getötet wurde?

Bearbeitervermerk: Ansprüche nach dem StVG, dem Entgeltfortzahlungsgesetz und dem SGB V bleiben außer Betracht.

Zur **Information:** Ursprünglich lautete § 1356 BGB in dem hier relevanten Passus so: „Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.“

Das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 hielt an der Hausfrauenehe fest und erstreckte die Mitarbeitspflicht im Geschäft des andern auch auf den Mann: „Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung ... Jeder Ehegatte ist verpflichtet, im Beruf oder Geschäft des anderen Ehegatten mitzuarbeiten, soweit dies nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.“

Hausfrauenehe und allgemeine Mitarbeitspflicht wurden 1977 aufgehoben.